

**Leins & Seitz**

Winnender Str. 67  
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0  
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: [info@leins-seitz.de](mailto:info@leins-seitz.de)  
Internet: [www.leins-seitz.de](http://www.leins-seitz.de)

Sehr geehrte Damen & Herren,

die mit der Corona-Pandemie verbundene Schließung von Schulen und Kitas bringt viele berufstätige Eltern in Schwierigkeiten. Der Bundesrat hat nun ein Gesetz gebilligt, mit dem der Anspruch auf Kinderkrankengeld im Jahr 2021 verdoppelt werden soll.

Die Corona-Verordnungen der Länder setzen auf massive Einschränkungen im Privat- und Wirtschaftsleben und viele Haushalte, Organisationen und Unternehmen stehen vor existenziellen Herausforderungen. Im Insolvenzrecht gilt aktuell das bis zum 31.01.2021 befristete Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde nun mittels einer sog. „Formulierungshilfe“ nochmals bis zum 30.04.2021 verlängert, um die monetären Folgen der Pandemie abzufedern. Die Verlängerung soll Schuldner zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen haben, deren Auszahlung aber noch aussteht. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht greift nur, wenn die Krise pandemiebedingt ist und mit einer Auszahlung der Hilfen zu rechnen ist. Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.02.2021 und schließen somit nahtlos an das bestehende Gesetz an.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der Erbschaftsteuer im Kontext mit dem allseits beliebten sog. „Berliner Testament“ und dessen nachteilige Auswirkungen auf die Erbschaftsteuer. In diesem Zusammenhang werden clevere Gestaltungsvarianten aufgezeigt, wie die sich Erbschaftsteuer für das Familienheim umgehen lassen.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

### Erweiterung Kinderkrankengeld während der Corona-Pandemie

Der Bundesrat hat die Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld in der Corona-Pandemie gebilligt. Er soll damit im Jahr 2021 pro Elternteil von 10 auf 20 Tage pro Kind (für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind) verdoppelt werden.

Voraussetzungen sind,

- dass sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- dass keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Regelung soll rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten.

Neu ist, dass der Anspruch auch in den Fällen besteht, in denen das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut wird, weil die Schule oder die Einrichtung zur Kinderbetreuung pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Home-Office arbeiten.

#### Einkommensteuer

### Kosten für den Winterdienst steuerlich geltend machen

Hauseigentümer trifft häufig eine Räumspflicht, die auch an die Mieter weitergegeben werden kann. Wenn ein Unternehmen mit der Schneebeseitigung beauftragt wird, können die Kosten für den Winterdienst steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Ausgaben können in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden. Es



dürfen 20 % der Aufwendungen (maximal 4.000 Euro) pro Jahr bei der Steuer abgezogen werden. Wenn der Steuerzahler z.B. 600 Euro für das Kehren des Gehweges vor dem Haus zahlt, lassen sich bis zu 120 Euro Steuern sparen.

Voraussetzung für den Steuerabzug ist, dass der Räumdienst eine Rechnung ausgestellt hat und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wurde. Mieter können die Kosten für die Schneebeseitigung der Betriebskostenabrechnung entnehmen.

### Kosten eines Hausnotrufsystems steuerlich geltend machen

Eine im Jahr 1933 geborene Seniorin lebte allein im eigenen Haushalt und nahm ein sog. Hausnotrufsystem in Anspruch, womit sie sich im Notfall per Knopfdruck an eine 24-Stunden-Service-Zentrale wenden konnte. Das Finanzamt erkannte die Kosten hierfür nicht an, weil die Dienstleistung nicht im Haushalt der Rentnerin erfolge.

Das Sächsische Finanzgericht gab der Seniorin jedoch Recht. 20 % der Kosten des Hausnotrufsystems sind als haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd anzuerkennen. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts oder dort Beschäftigte erbracht werden. Im Regelfall stellen in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige im räumlichen Bereich des Haushalts sicher, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten. Diese Bereitschaft ersetzt das von der Seniorin in Anspruch genommene Notrufsystem.

Für Senioren, die in betreuten Wohnanlagen leben, wurde die steuerliche Anerkennung bereits durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geklärt. Auch bei allein lebenden Senioren können die Kosten eines externen Hausnotrufsystems steuerlich berücksichtigt werden, wobei es unerheblich ist, dass sich die Notrufzentrale nicht im räumlichen Bereich des Haushalts befindet.

### Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug bei steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüssen

Ein Ehepaar machte in seiner Einkommensteuererklärung Kosten für die Betreuung ihres Kindes im Kindergarten als Sonderausgaben steuermindernd geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten nicht an, da der Arbeitgeber des Klägers diese erstattet habe. Mit seiner Klage machte das Ehepaar geltend, dass es

durch die Kindergartenkosten wirtschaftlich belastet seien, vom Arbeitgeber jedoch nur steuerfreien Arbeitslohn, aber keinen Ersatz der Aufwendungen erhielten. Sie waren der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung - anders als bei anderen Sonderausgaben - keine Kürzung um steuerfreie Einnahmen vorsieht. Auch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu Kinderbetreuungskosten regle die Streitfrage nicht.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Köln keinen Erfolg. Das Finanzamt habe zu Recht den Abzug verweigert. Kinderbetreuungskosten könnten mit bis zu zwei Drittel der Aufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Kläger seien in Höhe des Arbeitgeberzuschusses aber nicht wirtschaftlich belastet, so dass ihnen keine Aufwendungen entstanden seien. Ebenso führe der erstrebte der zusätzliche Sonderausgabenabzug zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Ungleichbehandlung mit Steuerpflichtigen, deren Arbeitgeber – etwa durch die Unterhaltung von Betriebskindergärten – die Kinderbetreuungsleistungen unmittelbar selbst erbringe.

### Besteuerung von Einmalzahlungen aus Direktversicherungen ist verfassungsgemäß

Eine Klägerin erhielt im Streitjahr 2012 aus einer Direktversicherung eine Einmalzahlung in Höhe von rund 23.000 Euro. Das beklagte Finanzamt unterwarf diesen Betrag der Einkommensteuer, was zu einer Steuerfestsetzung von rund 5.500 Euro führte. Die Klägerin war der Ansicht, dass die Besteuerung verfassungswidrig ist, da sie zu einer Ungleichbehandlung führe. Die Steuerbelastung wäre geringer gewesen, wenn sich die Klägerin statt der Einmalzahlung eine monatliche Rente hätte auszahlen lassen. Zum anderen fielen die auf die Auszahlung entfallenden Krankenversicherungsbeiträge nicht in einer Summe an, sondern würden auf zehn Jahre verteilt. Da der Klägerin nach Abzug der Steuern und Krankenversicherungsbeiträge nur ca. 12.700 Euro von der Versicherungsleistung verblieben, sei auch die Eigentumsgarantie verletzt. Außerdem sei sie bei Abschluss der Versicherung nicht hinreichend auf die steuerlichen Konsequenzen hingewiesen worden. Schließlich sei die Steuerersparnis in der Ansparphase nicht so hoch gewesen wie die nun festgesetzte Steuernachzahlung, weil die Beiträge lediglich im Rahmen des Höchstbetrages von 210 Euro pro Monat abzugsfähig waren.

Die Klage wurde durch das Finanzgericht Münster abgewiesen. Die Einmalzahlung sei unstrittig als Leistung aus einer Direktversicherung zu versteuern.

Desweiteren sei auch die volle Versteuerung verfassungsgemäß. Eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zur laufenden Auszahlung einer Rente liege nicht vor, da sich dies aus dem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Grundsatz der Abschnittsbesteuerung ergebe. Auch sei die Eigentumsgarantie nicht verletzt, da der Klägerin unter Berücksichtigung der zeitlichen Streckung der Krankenversicherungsbeiträge und der Ersparnis aus der Steuerfreiheit der Entgeltumwandlung in der Ansparphase tatsächlich im Ergebnis ca. 20.000 Euro von der Versicherungsleistung verblieben. Nicht der Staat, sondern das Versicherungsunternehmen sei für eine etwaige steuerliche Falschberatung verantwortlich.

### Steuerfreies Firmenfitnessprogramm

Im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms konnten Arbeitnehmer in verschiedenen Fitnessstudios trainieren. Der Arbeitgeber er-



warb jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 Euro bzw. 20 Euro. Bei der Lohnbesteuerung ließ der Arbeitgeber die Sachbezüge außer Ansatz, da diese – ausgehend von einem monatlichen Zufluss – unter die 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge fielen. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, in einer Summe zugeflossen, weshalb die 44 Euro-Freigrenze überschritten wäre. Es unterwarf die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer dem Pauschsteuersatz von 30 %.

Dem schlossen sich weder das Finanzgericht noch der Bundesfinanzhof an. Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen. Der Arbeitgeber habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile wurde die 44 Euro-Freigrenze eingehalten,

womit der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei.

### **Kautio des Mieters zunächst keine steuerpflichtige Einnahme des Vermieters**

Ein Vermieter hatte in seiner Einkommensteuererklärung die Mieteinnahmen ohne die vom Mieter geleistete Mietkaution angegeben. Das Finanzamt sah in den vereinnahmten Mietkautionen steuerpflichtige Einnahmen und begründete dies damit, dass der Mieter diese auf das laufende Mietkonto überwies. Außerdem sei die Kautio nach Auszug der Mieter teilweise nicht an diese zurückgezahlt worden.

Das Finanzgericht Münster gab dem Kläger Recht. Vermieter müssen die Kautio, die ihnen Mieter zahlen, zunächst nicht als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung versteuern. Erst wenn die Kautio nach Ende des Mietverhältnisses einbehalten wird, z.B. für in der Wohnung hinterlassene Schäden, ist die Kautio als steuerpflichtige Einnahme zu behandeln.

### *Umsatzsteuer*

### **Mietverträge ohne offenen Umsatzsteuer-Ausweis sind keine berichtigungsfähigen Rechnungen**

Bei Dauerschuldverhältnissen erfüllt ein Vertrag nur dann die Funktion einer Rechnung, wenn in diesem die Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist und zudem ergänzende Zahlungsbelege vorgelegt werden, aus denen sich die Abrechnung für einen bestimmten Zeitraum ergibt. Der Vertragspassus „zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer“ ohne eine entsprechende Regelung zur Option oder ohne einen Hinweis auf die Ausübung der Option seitens des Vermieters genügt in diesem Fall den Anforderungen an den Ausweis der Umsatzsteuer nicht.

Voraussetzung für die Rückwirkung einer Berichtigung auf den Zeitpunkt, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, sei, dass es sich um eine berichtigungsfähige Rechnung handelt. Ein Dokument ist allerdings nur dann eine Rechnung und damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Im konkreten Fall handelt es sich bei dem Mietvertrag in Verbindung mit den monatlichen Zahlungsbelegen nicht um eine berichtigungsfähige Rechnung.

### *Erbschaftsteuer*

### **Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim kann auch bei Abriss wegen Gebäudemängeln entfallen**

Wenn Kinder ein Haus der Eltern erben und dieses mindestens 10 Jahre selbst bewohnen, bleibt es erbschaftsteuerfrei, sofern die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt. Wird das Haus vor Ablauf der Zehnjahresfrist abgerissen, kann nachträglich Erbschaftsteuer anfallen; selbst dann, wenn die Erben das Familienwohnheim wegen erheblicher Mängel abreißen lassen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf. Der Abriss sei eine freiwillige Entscheidung gegen eine Selbstnutzung, wodurch der Grund für die Steuerbefreiung wegfallen könne.

Im konkreten Fall erbte die Tochter im Jahr 2009 ihr Elternhaus. Die Erbschaft blieb zunächst steuerfrei, weil die Klägerin das Haus nach dem Tod der Eltern bewohnte. Rund sieben Jahre nach dem Erbfall zog die Tochter aus dem Haus aus und ließ das Gebäude abreißen, denn aus ihrer Sicht war das Haus nicht mehr bewohnbar. Zudem konnte sie aus gesundheitlichen Gründen ihre in der zweiten Etage des Hauses liegende Wohnung nicht mehr erreichen und der Einbau eines Treppenlifts war wegen des schlechten Gesamtzustands unwirtschaftlich gewesen. Dennoch verlangte das Finanzamt nachträglich Erbschaftsteuer.

Das Gericht hielt das für rechtmäßig, denn erst nach Ablauf einer zehnjährigen Selbstnutzung bleibe die Erbschaft endgültig steuerfrei. Es sei denn, es lägen nachweislich zwingende Gründe vor, die eine Selbstnutzung für den Erben unmöglich machen. Die von der Klägerin geltend gemachten Mängel an dem Gebäude stellten keine derartigen zwingenden Gründe dar, sondern allenfalls nachvollziehbare Gründe, welche die Klägerin zur Aufgabe der Selbstnutzung bewogen hätten. Entsprechendes gelte für den Auszug der Klägerin aus dem Haus wegen der Mängel und den nachfolgenden Abriss des Gebäudes.

### **Zur Steuerpflicht bei Übertragung des Familienheims im Todesfall**

Der Übergang des von der Familie oder einem Ehepaar bzw. einer Lebenspartnerschaft genutzten Familienheimes ist grundsätzlich von der Erbschaftsteuer freigestellt. Das Familienheim wird hierfür definiert als eine Eigentumswohnung bzw. eine Wohnung in einem anderen Gebäude, die zu Wohnzwecken von den Partnern und den zur Familie gehörenden Kindern bewohnt wird. Die Mitnutzung durch Eltern,



Schwiegereltern, Großeltern oder Hausgehilfinnen ist für die Steuerbefreiung unschädlich. Wenn an diese Personen aber eine Wohnung oder einige Räume im Rahmen eines Mietvertrages überlassen wird, ist es keine Familienwohnung. Die Wohnnutzung muss überwiegen und die Wohnung muss den Lebensmittelpunkt der Familie darstellen. Ein Arbeitszimmer in der Wohnung ist aber unschädlich.

Zweit- oder Ferienwohnungen sind grundsätzlich nicht begünstigt. Auf den Wert und die Größe der Wohnung bzw. des Hauses kommt es nicht an. Falls sich auf dem Grundstück noch andere Gebäude oder Räume befinden, muss eine Aufteilung entsprechend der genutzten Flächen erfolgen.

Geht ein Familienheim als Erbanteil oder Vermächtnis auf den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner über, ist diese Übertragung zunächst von der Erbschaftsteuer befreit. Der Erwerber muss die Familienwohnung nach dem Todesfall aber mindestens zehn Jahre lang selbst bewohnen. Nur wenn objektiv zwingende Gründe dagegen vorliegen (z.B. die Unterbringung in einem Pflegeheim), bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Wird die Nutzung hingegen aufgegeben, erfolgt eine nachträgliche Steuererhebung. Dabei kann auf das weitere ererbte Vermögen sogar eine höhere Belastung durch die höhere Steuerprogression entstehen.

Seit 2009 ist auch eine Befreiung im Falle des Erwerbs durch Kinder vorgesehen. Sie müssen das Familienheim unverzüglich nach dem Todesfall beziehen. Zeitliche Verzögerungen werden anerkannt, falls z.B. noch das Ende eines Schuljahres oder die Kündigungsfrist für die bisherige Wohnung abgewartet werden muss. Sind mehrere Kinder Erben, zieht aber nur ein Kind in die Wohnung ein, bleibt nur sein Erbanteil quotaal steuerfrei. Die Befreiung für Kinder gilt nur für eine Wohnfläche von 200 qm. Bei größeren Familienheimen muss eine flächenmäßige Aufteilung erfolgen. Auch für die Kinder gilt die Behaltfrist von zehn Jahren.

### **Die negativen Auswirkungen des Berliner Testament auf die Erbschaftsteuer**

Als Berliner Testament wird eine testamentarische Regelung bei Eheleuten bezeichnet, bei denen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und ihre gemeinsamen Kinder als Erben des Letztversterbenden. Diese Regelung hat sich im Zivilrecht als

vorteilhaft erwiesen, weil die Interessen der Eheleute zweckmäßig abgedeckt werden. Aus erbschaftsteuerlicher Sicht sind die Folgen jedoch nachteilig, sobald Vermögen oberhalb der persönlichen Erbschaftsteuerfreibeträge vererbt wird. Vereinfacht gesagt, sind die Steuerbelastungen gegenüber einem Erbfall mit Vermögensübergang auf die Kinder durch beide Elternteile je nach Anzahl der gemeinsamen Kinder ab einem steuerpflichtigen Vermögen von je 201.000 Euro bei einem Kind (je 401.000 Euro bei zwei Kindern bzw. je 501.000 Euro bei drei Kindern) nachteilig, wenn beide Elternteile je 50 % des Vermögens halten und keine Vorschenkungen erfolgt sind. Befindet sich das Vermögen nur in der Hand des Erstversterbenden, sind die vorstehenden Grenzen bei zwei oder mehr Kindern noch niedriger.

Um die steuerlichen Nachteile der zivilrechtlich als vorteilhaft angesehenen Vererbung zu vermeiden, sollten in Testamenten für den ersten Erbfall Vermächtnisse – bis zur Höhe der persönlichen Freibeträge – zugunsten der Kinder vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang kann bereits auch an Vermächtnisse für ggf. vorhandene Enkelkinder gedacht werden. Diese Vermächtnisse sind als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Damit die Liquidität des überlebenden Ehegatten nicht übermäßig beansprucht wird, kann dabei auch eine spätere Fälligkeit oder ratenweise Auszahlung angeordnet werden. Eine andere Möglichkeit zur Minderung der Erbschaftsteuerbelastung ist die Geltendmachung von Pflichtansprüchen durch die vom Erbe ausgeschlossenen Kinder. Dies kann einvernehmlich auch auf einen Wert unterhalb des rechtlich bestehenden Anspruchs erfolgen. Wegen des persönlichen Freibetrages bleiben dann bis zu 400.000 Euro je Kind steuerfrei. Auch dieser Pflichtteil mindert die Steuerbemessungsgrundlage für den überlebenden Elternteil.

Das Besondere am Pflichtteil besteht darin, dass ein Kind ihn auch noch nach dem Tod des zweiten Elternteils geltend machen kann, sofern der Anspruch noch nicht verjährt ist. Die Verjährungsfrist beträgt gem. der §§ 195, 199 BGB drei Jahre. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Kind als Erbe vorhanden ist.

**Termine Steuern/Sozialversicherung**

**Februar/März 2021**

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.02.2021 <sup>1</sup>	10.03.2021 <sup>1</sup>
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.03.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.03.2021
Umsatzsteuer		10.02.2021 <sup>2</sup>	10.03.2021 <sup>3</sup>
Umsatzsteuer Sondervorauszahlung		10.02.2021	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	15.02.2021	15.03.2021
	Scheck <sup>5</sup>	10.02.2021	10.03.2021
Gewerbsteuer		15.02.2021	entfällt
Grundsteuer		15.02.2021	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>4</sup>	18.02.2021	entfällt
	Scheck <sup>5</sup>	15.02.2021	entfällt
Sozialversicherung <sup>6</sup>		24.02.2021	29.03.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2021/25.03.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.